

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Experten Zentrum für Technik | Beratende Ingenieure Preis & Persigehl PartmbB

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge des „Experten Zentrum für Technik | Beratende Ingenieure Preis & Persigehl PartmbB“ (im Folgenden: „EZT“) über Beratungs-, Untersuchungs- und Gutachtertätigkeiten sowie über sonstige Leistungen in den Bereichen Schadensmanagement, Schadensverhütung und Risikoanalyse mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten

Der Umfang der vom EZT durchzuführenden Tätigkeiten (im Folgenden: der Vertragsgegenstand) wird in dem Angebot des EZT bzw. in dem Vertrag schriftlich festgelegt.

2.2 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bzw. -erweiterungen, Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des EZT oder der von diesen eingeschalteten Sachverständigen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von der Geschäftsführung vom EZT bestätigt werden. Vertragsänderungen erfolgen schriftlich.

2.3 Reichweite des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand sind nur die jeweils zu begutachtende oder zu untersuchende Teile. Vertragsgegenstand ist nicht Funktionieren von Gesamtanlagen oder die Konstruktion, die Materialauswahl, die Erstellung oder die Montage der zu begutachtenden oder zu prüfenden Teile, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

2.4 Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes

Ergeben sich bei der Vertragsdurchführung notwendige oder vom Auftraggeber gewünschte Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes, so werden sie nur Vertragsgegenstand, wenn darüber eine Vereinbarung gemäß Ziff. 2.2 geschlossen wird. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, ist der Auftraggeber im Falle von notwendigen Erweiterungen oder Änderungen zum Rücktritt berechtigt. Das EZT erhält dann die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind dann gegeben, wenn der Vertrag ohne sie undurchführbar bzw. für den Kunden ohne Wert ist und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Kommt die Vereinbarung im Falle von vom Kunden gewünschten Erweiterungen oder Änderungen nicht zustande, wird der Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen durchgeführt.

3. Vertragsdurchführung, Mitwirkung des Kunden

3.1 Anerkannte Regeln der Technik

Das EZT führt den Vertrag entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Notwendige Unterlagen und Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, dem EZT rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) zugänglich zu machen.

3.3 Keine Prüfpflicht der Unterlagen und Informationen

Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) ist nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

3.4 Subunternehmer

Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf sich das EZT zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter, insbesondere fremder Sachverständiger (u.a. freie Mitarbeiter), bedienen.

4. Werkvertragliche Mängelansprüche

Soweit Vertragsgegenstand die Herstellung eines Werkes ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Änderung: Das Recht, nach § 634 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den Mangel selbst zu beseitigen und die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.

5. Haftung und Verjährung

Im Falle einer Haftung auf Schadenersatz gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

5.1 Unbegrenzte Haftung

Beide Parteien haften unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.2 Begrenzte Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Wenn keiner der in Ziffer 5.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, wird die Verpflichtung zum Schadenersatz auf

1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

5.3 Unbegrenzte Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Experten Zentrum für Technik | Beratende Ingenieure Preis & Persigehl PartmbB

5.4 Versicherung

Das EZT ist verpflichtet, für die in Ziffer 5.2 genannten Fälle und bis zu den dort genannten Deckungssummen eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Versicherungsbestätigung kann bei Bedarf vorgelegt werden.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen, Eigentums- Vorbehalt

6.1 Höhe der Vergütung

Soweit die Vergütung im Vertrag nicht festgelegt worden ist, richtet sich die Höhe der Vergütung und der Ersatz von Auslagen nach der jeweils gültigen Preisliste des EZT. Diese kann auf Verlangen vorgelegt werden. Das EZT darf die Tatsachen und Informationen ohne vorherige Zustimmung des Kunden jedoch für mündliche oder schriftliche Veröffentlichungen nutzen, wenn sie den Kunden nicht nennt und aus den Tatsachen und Informationen kein Rückschluss auf die Identität des Kunden möglich ist.

6.2 Vorschüsse und Teilrechnungen

Das EZT kann in angemessene zeitlichen Abständen Abschlagzahlungen für erbrachte Leistungen und entstandene Auslagen verlangen.

6.3 Fälligkeit

Die Vergütung und der Ersatz der Auslagen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.4 Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu der Vergütung erhoben und bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

7. Vom Kunden überlassene Unterlagen und Informationen, Rückholpflicht der Untersuchungsgegenstände

Überlassene Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) darf das EZT kopieren und die Kopien zu ihren Akten nehmen.

Vom Kunden überlassene Untersuchungsgegenstände hat der Kunde auf seine Kosten nach Beendigung der Vertragsdurchführung auf Aufforderung abzuholen. Holt der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung die Untersuchungsgegenstände nicht ab, ist EZT berechtigt, werthaltige Untersuchungsgegenstände auf Kosten des Kunden einzulagern und Untersuchungsgegenstände mit einem merkantilen Wert unter 1.000 EUR auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

8. Geheimhaltung, Veröffentlichung, Datenschutz

8.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Veröffentlichungen

Das EZT und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen und Informationen und insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners unbefristet vertraulich zu behandeln, nur zum Zweck der Vertragsdurchführung zu nutzen und nicht weiterzugeben. Sofern sich das EZT Dritter zur Vertragsdurchführung bedient, wird es diese im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

8.2 Weitergabe und Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Kunden

Der Kunde darf die im Rahmen des Vertragsgegenstandes vom EZT erarbeiteten Ergebnisse, insbesondere Gutachten und Prüfberichte, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EZT an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

8.3 Schutz personenbezogener Daten

Das EZT erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere Ihre Kontaktdaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO, so auch Ihre E-Mail-Adresse, wenn Sie uns diese angeben. Details entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung <https://experten-zentrum.tech/datenschutz>.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

9.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten des EZT ist Stephanskirchen, dem Sitz des EZT.

9.2 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bei Streitwerten bis EUR 100.000 aus einem Einzelschiedsrichter; im Übrigen aus 3 Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Anlagen zu den Schriftsätzen können aber auch in englischer Sprache eingereicht werden. Die Parteien vereinbaren deutsches Recht mit Ausnahme der §§ 305 - 310 BGB.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, selbst wenn ihnen das EZT nicht ausdrücklich widerspricht.